



DR. BARBARA FELDE



**Begutachtung der Undercover-Videos von
Uncover e. V.**

**Dr. Barbara Felde
Richterin am Verwaltungsgericht
30. Mai 2025**

Ich habe den mir zur Verfügung gestellten Dateienordner (Medien_2_Ferkelnottötungen_Diverse_Anlagen: 13 Ordner mit 369 Dateien, 69,51 GB) am 5. April 2025 ab 16 Uhr gesichtet.

Neben den Außenaufnahmen der Betreiber habe ich insbesondere folgende Videos gesichtet:

Video 1: Schweinezucht in Thiemendorf, Buchheimer Straße, 07613 Heideland, Thüringen, Koordinaten: 50.9962942, 11.949442865, versteckte Kamera, Aufnahmen vom 13.10.2024, Video mit 32:43 Minuten Länge,

Video 2: Schweinezucht in Thiemendorf, Buchheimer Straße, 07613 Heideland, Thüringen, Koordinaten: 50.9962942, 11.949442865, versteckte Kamera, Aufnahmen vom 14.10.2024, Video mit 1:40:31 Länge,

Video 3: Schweinezucht in Thiemendorf, Buchheimer Straße, 07613 Heideland, Thüringen, Koordinaten: 50.9962942, 11.949442865, versteckte Kamera, Aufnahmen vom 15.10.2024, Video mit 1:06:50 Länge,

Video 4: Schweinezucht in Thiemendorf, Buchheimer Straße, 07613 Heideland, Thüringen, Koordinaten: 50.9962942, 11.949442865, versteckte Kamera, Aufnahmen vom 16.10.2024, Video mit 25:25 Minuten Länge,



DR. BARBARA FELDE



Video 5: Aufnahmen versteckter Kameras aus deutschen Schweinezuchtbetrieben von Oktober 2024, Zusammenschnitt, 26:16 Minuten Länge,

Video 6: Schweinezucht in [REDACTED] Thüringen, [REDACTED]
[REDACTED] Aufnahmen einer versteckten Kamera vom 11.10.2024, Video mit 09:02 Minuten Länge,

Video 7: Schweinezucht in Wallhausen, Großleinunger Weg 2, 06528 Wallhausen, Koordinaten: 51.46388451, 11.212503800, Aufnahmen einer versteckten Kamera vom 12. und 13.10.2024, Video mit 18:59 Minuten Länge,

Video 8: Schweinezucht in Wallhausen, Großleinunger Weg 2, 06528 Wallhausen, Koordinaten: 51.46388451, 11.212503800, Aufnahmen einer versteckten Kamera vom 12. und 13.10.2024, Video mit 18:59 Minuten Länge (andere Kameraperspektive, aber gleiche Handlungen wie auf Video 7).

Auf den Videoaufzeichnungen sind durch verschiedene Personen (darunter auch Frauen) durchgeführte Tötungen von Ferkeln zu sehen. Es sind insgesamt so viele Tiere, dass ich sie nicht zählen konnte. Es müssen allein an den Tagen, an denen die Videos aufgezeichnet wurden, hunderte gewesen sein.

Ich kann lediglich zu den rechtlichen Fragen (mögliche Verstöße gegen Vorschriften) Stellung nehmen. Insbesondere zu der Frage, ob die Tiere auf den Videoaufzeichnungen nach den zum Teil vorgenommenen Betäubungshandlungen wirklich betäubt waren, sollte ggfs. noch einmal ein Tierarzt/eine Tierärztin befragt werden, die sich mit Betäubungen von Schweinen auskennt.

Jedenfalls werden einige Tiere vor dem Entbluteschnitt gar nicht betäubt, einigen wird nur auf den Kopf geklopft, zum Teil mehrfach, bis zu fünf Mal.

Nach einer ordnungsgemäß ausgeführten Betäubung (hier: nach einem mit ausreichender Kraft ausgeführtem Kopfschlag) können Tiere durchaus krampfen, sich also bewegen, das tun sie dann aber krampfartig; aber sie tun nichts Gerichtetes. Bei einer Vielzahl von Tieren sind m. E. durchaus gerichtete Bewegungen zu sehen (Kopf hochreißen und Mäulchen aufreißen), die deutlich



DR. BARBARA FELDE



darauf hinweisen, dass die Tiere nicht ausreichend betäubt sind. Ein Tierarzt/eine Tierärztin könnte das kompetent bestätigen.

Die laut Uncover e. V. dargestellten Handlungen/Verstöße sind Folgende:

- „CO₂ wird erst nach dem Befüllen der Box eingeschaltet und nicht vorher, außerdem werden Ferkel übereinander gestapelt. Beides verlängert erheblich das Eintreten des Todes,
- Betäubung durch Schlag auf den Kopf wird nicht sachgemäß ausgeführt, Tiere zeigen keine Zeichen von Bewusstlosigkeit,
- Tiere werden mit dem Fuß fixiert um den Kehlschnitt durchzuführen,
- Mitarbeiter*innen reagieren nicht auf starke Lebenszeichen nach Kehlschnitt,
- Kehlschnitt erfolgt mit ungeeigneten Skalpell (diese werden schnell stumpf),
- Mitarbeiter*innen werfen die lebendigen Tiere nach Kehlschnitt bis zu 2 Meter durch die Luft oder treten sie weg,
- Mitarbeiter*innen können das Eintreten des Todes nicht überwachen, da die Tiere weit weg und auf einen unübersichtlichen Haufen geworfen werden,
- Mitarbeiter*innen kontrollieren keine Reflexe bevor sie die Ferkel in die Kadavertonne werfen,
- Tiere werden teilweise noch lebend in die Tonne oder Müllsäcke entsorgt,
- Betäubungsschlag wird nicht mit Knüttel ausgeführt, stattdessen schlagen Mitarbeitende die Ferkel mit dem Kopf auf die Tischkante oder den Boden,
- Kehlschnitt muss bis zur Wirbelsäule erfolgen - wird nie gemacht,
- Betäubung und Kehlschnitt wird oft nicht von derselben Person ausgeführt – verboten,



DR. BARBARA FELDE



- Teilweise ist deutlich zu erkennen, dass Mitarbeiter*innen wahrnehmen, dass ein Ferkel nicht ausreichend betäubt ist bzw. der Kehlschnitt nicht tief genug durchgeführt wurde, handeln aber nicht,
- Die Reinigung des Tötungsplatzes mit einem Hochdruckreiniger erfolgt teilweise schon, während die Ferkel noch am Tötungsplatz liegen und sich noch bewegen. Das kalte Wasser und der harte Strahl verursachen weiteren Schmerz bei den im Sterben liegenden Tieren,
- Unhygienisches Arbeiten: Das Blut muss aufgefangen und mit den Kadavern entsorgt werden, was nie gemacht wird,
- Traktoren fahren durch Blut, Tötung findet im Gang statt, indem auch Sauen durchgetrieben werden, Blut von mutmaßlich kranken Schweinen gelangt ins Abwasser“.

(vgl. PDF-Dokument „Hintergrund+Verstöße_Ferkelnottötungen.pdf“).

Die oben von Uncover e. V. beschriebenen Handlungen konnten größtenteils auch von mir auf den Videos erkannt werden, zum Teil waren die Tonspuren relevant, z. B. in der CO₂-Box, wo man hörte, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein Geräusch zu hören war, das als Einströmen von Gas bewertet werden kann. Auf den hinterlegten Tonspuren kann man die Tiere auch schreien hören. Da es stets sehr viele Tiere waren, die von der Kamera erfasst wurden, war es oft schwer, ein Schrei einem bestimmten Tier zuzuordnen. Ob das Messer, mit dem der Entbluteschnitt gesetzt wurde, in den entsprechenden Momenten des Setzens des Entblutungsschnitts scharf genug war, konnte man auf den Videos nicht sehen. Es spricht aber viel dafür, dass die eingesetzten Messer zum Teil nicht (mehr) scharf genug waren, denn zum Teil sind mehrfache und sägende Schnitte an einem Tier durch die handelnden Personen zu sehen. Ob der Kehlschnitt jeweils bis zur Wirbelsäule erfolgt ist, kann ich auch nicht bewerten.



DR. BARBARA FELDE



ZU DEN VIDEOAUFZEICHNUNGEN

In den Videos sind (Not-)Tötungen von Ferkeln verschiedener Größen zu sehen – einige dürften bereits über 5 kg Lebendgewicht schwer sein,¹ einige Tiere scheinen augenscheinlich nicht moribund zu sein² – auf den zugehörigen Tonspuren kann man Reaktionen der Ferkel hören –, wenn es auch schwer bis teilweise unmöglich ist, einzelnen Tieren die Schreie zuzuordnen, insbesondere, wenn sie bereits auf dem großen Haufen anderer Tiere liegen.

Bei den handelnden Personen fallen sehr halbherzig ausgeführte Handlungen auf, z. B. – zum Teil mehrfache, bis zu fünf³ – Schläge auf den Kopf von Ferkeln (offensichtlich der „Stumpfe Schlag auf den Kopf“, der als Betäubungsmethode bei unter 5 kg schweren Ferkeln zugelassen ist), die an einer vorhandenen Sachkunde zweifeln lassen, jedenfalls aber eine etwaige Sachkunde schlicht ignoriert und nicht umgesetzt wird. Weiter fällt eine krasse Ignoranz gegenüber einer nicht oder nicht zureichend eingetretenen Betäubung bei einer Vielzahl von Ferkeln auf und zum Teil roheste Umgangsweisen mit lebenden Tieren, auch durch Frauen. Lebende Tiere werden, statt sie schnell und in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit (= Betäubung) zu töten, bei vollem Bewusstsein schwerst verletzt – oft erfolgt nicht einmal ein stumpfer Schlag auf den Kopf als Betäubung vor dem Entbluteschnitt – und trotz offensichtlicher und durch die handelnden Personen auch wahrgenommener, deutlicher Anzeichen einer fehlenden oder nicht ausreichender Betäubung, einfach sterben gelassen, auf einem blutigen Haufen zappelnder Ferkel, mit denen das Gleiche gemacht wurde.⁴ Dies stellt eine Tötung unter Zufügung erheblicher und länger anhaltender Schmerzen und Leiden dar. Umgangsweisen, die als roh zu bewerten sind, fallen auf (stampfende Fußtritte auf die lebenden Ferkel, um sie zu fixieren, sägende Entblutungsschnitte und mehrfach ausgeführte Kopfschläge – bis zu fünf Mal halbherzige, ohne Kraft ausgeführte Schläge auf einen Kopf⁵, hinweschleudern der Ferkel in die Ecke auf einen großen

¹ Z. B. in Video 5, ab Minute 0:21.

² Z. B. in Video 4, zu Beginn.

³ Insbesondere in den Videos 4 und 5.

⁴ Videos 4 und 5.

⁵ Z. B. in Video 5, ab Minute 3:30, aber auch an vielen anderen Stellen.



DR. BARBARA FELDE



Haufen blutüberströmter, noch zappelnder Ferkel in einem riesigen Blutbad, Wegschleudern, Wegtreten von Tieren, einfach auf den Boden werfen kleiner Tiere).

Die meisten Tiere bewegen sich nach dem Schlag auf den Kopf und zum Teil auch nach dem Entbluteschnitt noch weiter, zum Teil minutenlang. Oft sind das m. E. keine krampfartigen Bewegungen, die ein ordnungsgemäß betäubtes Tier (unbewusst) durchaus noch ausführt⁶, sondern gerichtete (Abwehr-)Bewegungen, Todeskampf bei vollem Bewusstsein. Zum Teil wird die Betäubungshandlung unerlaubterweise dadurch vollzogen, dass nicht ein stumpfer Gegenstand zum Kopf des Ferkels geführt wird, sondern das Ferkel durch die Luft geschleudert und auf die Tischkante oder auf den Boden geknallt wird. Zum Teil wird der Entbluteschnitt von einer anderen Person ausgeführt als der Betäubungsschlag⁷. Offensichtlich lebende und nicht oder nicht zureichend betäubte Tiere werden auf große Haufen anderer, noch lebender und blutüberströmter Tiere geworfen⁸, auf den Boden, in Tonnen und Eimer. Oft wird auch gar keine Betäubungsmethode vor dem Entbluteschnitt angewendet. Durchgeführte – oft nur halbherzig durchgeführte – Betäubungshandlungen werden meist nicht kontrolliert, das Tier wird in den allermeisten Fällen sofort auf den Haufen anderer Tiere geschmissen, getreten, geworfen.⁹

RECHTLICHE BEWERTUNG EINIGER AUF DEN VIDEOS ZU ERKENNENDEN HANDLUNGEN

Es sind auf den gesichteten Videos viele, schwere und evidente Verstöße gegen das geltende Tierschutzrecht, u.a. gegen Vorgaben des Tierschutzgesetzes – TierSchG – (§ 17 TierSchG, Strafnorm sowie § 18 TierSchG, Ordnungswidrigkeiten) und auch gegen Vorgaben der Tierschlachtverordnung (TierSchlV) und der EU-Tierschlachtverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 – EU-Tierschlachtverordnung) zu erkennen.

⁶ Vgl. zu den Bewegungen in betäubtem Zustand bei Schweinen z. B. Töten von Nutztieren durch Halter oder Betreuer, Nottötung Schwein – Bolzenschuss, Merkblatt Nr. 74, Anh. 2a.

⁷ Z. B. in Video 4, Minute 14:45.

⁸ Insbesondere Video 4 und 5.

⁹ Video 5, ab Minute 1:30.



DR. BARBARA FELDE



Ich habe nicht jede in Betracht kommende Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat dargelegt, dazu sind es zu viele (zahlenmäßig und auch zu viele verschiedene). Ich habe mich auf einige besonders relevante Handlungen und damit zusammenhängende Rechtsvorgaben konzentriert, daher kann diese Begutachtung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

RECHTSLAGE

Grundsätzlich gilt, dass ein Tier, bevor es geschlachtet wird, zu betäuben ist. Das gilt auch für Nottötungen (für die Nottötung von Tieren vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, Art. 19 EU-Tierschlachtverordnung Rdnr. 2, vgl. auch § 4 Abs. 1 TierSchG:

„Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.“

§ 12 Tierschlachtverordnung bestimmt in Absatz 1 Folgendes:

„Zusätzlich zu den Anforderungen an die Betäubung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sind Tiere so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.“

Bei Ferkeln bis zu einem Lebendgewicht von 5 kg ist die Betäubungsmethode „stumpfer Schlag auf den Kopf“ zugelassen (vgl. Tabelle 1 Nr. 6 des Anhang I Kapitel I zu Art. 4 der EU-Tierschlachtverordnung).

Der stumpfe Schlag auf den Kopf dient dazu, das Ferkel vor dem eigentlichen Tötungseingriff (dem Entbluteschnitt) zu betäuben.

Betäubung bedeutet: Wirksame Schmerzausschaltung, Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, vgl. § 4 Abs. 1 TierSchG.

Der Schlag auf den Kopf kann, wenn er nicht präzise die richtige Stelle mit der richtigen Energie trifft, zu vermeidbaren, erheblichen Schmerzen führen und eine Fehlbetäubung auslösen. An die



DR. BARBARA FELDE



Betäubungshandlung (in den Videosequenzen oft: stumpfer Schlag auf den Kopf) muss sich (schnell) die eigentliche Tötung anschließen. Der Entbluteschnitt, der letztlich zum Ausbluten und zum Tod des Tieres führt, darf erst ausgeführt werden, wenn die Betäubungshandlung erfolgreich war, wenn also das Tier betäubt ist, was dann der Fall ist, wenn es sich in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit befindet. Dies ist zu kontrollieren. Sofern das Tier nicht oder nicht ordnungsgemäß betäubt ist, muss es nachbetäubt werden.

HANDLUNGEN AUF DEN VIDEOAUFZEICHNUNGEN UND VERSTÖßE GEGEN TIERSCHUTZRECHT

TÖTUNG VON TIEREN, DIE NICHT OFFENSICHTLICH MORIBUND SIND

Auf den Videoaufzeichnungen¹⁰ sind zum Teil Tiere zu sehen, die nicht offensichtlich krank, verletzt oder moribund sind. Tötungen von Tieren dürfen nur erfolgen, wenn ein vernünftiger Grund dafür vorliegt, z. B. wenn sie nicht überlebensfähig oder unheilbar krank sind. Wirtschaftliche Aspekte alleine können keinen vernünftigen Grund darstellen (zB Tötung von Tieren, weil die Sau nicht so viele Zitzen hat, sog. Überschusstiere, ö. Ä.). Eine dennoch erfolgte Tötung ist bei vorsätzlichem Handeln eine Straftat nach § 17 Nr. 1 TierSchG.

ENTBLUTESCHNITT OHNE ZUREICHENDE BETÄUBUNG

In den Videos habe ich viele Schläge auf den Kopf gesehen, nach denen das entsprechende Tier nicht oder nicht ausreichend betäubt war. Die meisten der Tiere, insbesondere die größeren Ferkel¹¹ (die zum Teil mehr als 5 kg gewogen haben dürften und somit die Betäubungsmethode des stumpfen Schlags auf

¹⁰ Insbesondere in Video 5, relativ zu Beginn.

¹¹ In dem Video 4: Schweinezucht in Thiemendorf, Buchheimer Straße, 07613 Heideland, Thüringen, Koordinaten: 50.9962942, 11.949442865, versteckte Kamera, Aufnahmen vom 16.10.2024, Video mit 25:25 Minuten Länge.



DR. BARBARA FELDE



den Kopf schon gar nicht mehr zulässig ist), haben ganz offensichtlich **noch nach dem Entbluteschnitt** extrem gezappelt und Bewegungen ausgeführt, die gerichtet waren und nicht als epileptiformer Anfall einem betäubten Schwein zuzuordnen waren, der in betäubtem Zustand vorkommt.

Der stumpfe Schlag auf den Kopf ist mit einem stumpfen Gegenstand und ausreichend kräftig (dh so, dass mit der sofortigen Herbeiführung einer Betäubung gerechnet werden kann) auszuführen (vgl. Anlage 1 zu § 12 TierSchlV Nr. 5.2). In den Videos ist zu sehen, wie lediglich halbherzig und ohne großen Kraftaufwand, zum Teil sogar mehrfach auf den Kopf eines Ferkels eingeschlagen wird. Nach diesen, zum Teil mehrfachen Schlägen und sogar nach dem Entbluteschnitt zappeln sehr viele Tiere weiter und bewegen sich gerichtet, schnappen z. B. nach Luft und reißen den Kopf hoch, so dass deutlich zu sehen ist, dass sie nicht ausreichend betäubt sind. Das dürften jeweils auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen, denn auf den Videos ist zu sehen, wie sie die Ferkel anschauen, aber nicht für eine Nachbetäubung einschreiten.

Fehlbetäubungen lösen grundsätzlich bei dem nachfolgenden Entbluteschnitt, der mangels ausreichender Betäubung bei vollem Bewusstsein erlebt und wahrgenommen wird, erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden aus. In Bezug auf Fehlbetäubungen in einem Schlachthof hat das Landgericht Kassel in einem Urteil vom 27.4.2020 – 9 Ns 9634 Js 23170/13 –, gesagt, dass länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden vorliegen, wenn bei Schweinen, die infolge zu geringer Stromstärke fehlbetäubt worden sind, 23–25 Sekunden zwischen dem Beginn der Entblutung und dem durch zerebrale Hypoxie bedingten Ausfall der Gehirnfunktion liegen, wobei dieses Intervall bei schlecht angesetztem Entblutungsschnitt auch auf bis auf ca. 1 Minute ausgedehnt sein kann; das Oberlandesgericht Frankfurt am Main sagte in einem Beschluss vom 14.12.2020 – 2 Ss 194/20 – zu länger anhaltenden, erheblichen Schmerzen und Leiden bei Schweinen, die trotz eindeutiger Symptome einer mangelhaften Betäubung entblutet werden, dass wegen der Schwere der Schmerzen und Leiden einer Entblutung bei Bewusstsein die Sekunden oder allenfalls Minuten, die zwischen dem Entblutungsschnitt und dem endgültigen Verlust des Bewusstseins infolge Blutverlusts liegen, ausreichen, um als „länger anhaltend“ bewertet zu werden.



1. STRAFTATEN NACH § 17 TIERSCHG

Die durch den Entbluteschnitt in nicht oder mangelhaft betäubtem Zustand zugefügten erheblichen und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden verwirklichen bei vorsätzlicher Begehungsweise (wovon auszugehen ist) den Straftatbestand des § 17 Nr. 2 b) TierSchG. Ebenso dürfte, weil die auf den Videos erkennbaren Handlungen unter das Tatbestandsmerkmal „roh“ fallen dürften, auch die rohe Tiermisshandlung nach § 17 Nr. 1 a) TierSchG verwirklicht sein. Aus Rohheit handelt ein Täter, wenn er seine Tat aus einer gefühllosen, das Leiden des Tieres missachtenden Gesinnung heraus begeht.¹² Diese Taten sind Straftaten und können mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

2. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 18 TIERSCHG UND DER TIERSCHLACHTVERORDNUNG

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG handelt zudem ordnungswidrig, wer ein Tier entgegen der aus § 4 Abs. 1 TierSchG resultierenden Betäubungspflicht ohne Betäubung tötet. Dies gilt auch, wenn eine unzureichende Betäubung gesetzt wurde (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 4 TierSchG Rdnr. 12, 22).

¹² Auszug aus Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rdnr. 151: „Das Tatbestandsmerkmal der Rohheit kann auch darin liegen, dass dem Täter das Leiden, das er Tieren zufügt, gleichgültig ist bzw. dass er sich darüber hinwegsetzt, um vorrangig eigene, ihm wichtiger erscheinende, zB wirtschaftliche Ziele zu verfolgen. – Zur einer Tiermisshandlung aus Rohheit vgl. OLG Frankfurt Beschl. v. 14.12.2020, 2 Ss 194/20 Rn. 29, 31, 34: Der Täter leitete als Geschäftsführer einen Schlachthof in dem Wissen, dass die verwendete automatisierte Elektrobetäubungsanlage fehlerhaft war und bei den geschlachteten Schweinen zu einem unverträglich hohen Anteil an Fehlbetäubungen führte, ohne dass er deswegen entweder die Einstellung der Schlachtungen oder die Ersetzung der ungeeigneten Anlage durch eine andere, geeignete anordnete; Rohheit bejaht, einerseits wegen der Gleichgültigkeit gegenüber dem ihm bekannten Leiden der fehlbetäubten Schweine und andererseits auch, weil er den wirtschaftlichen Interessen des Schlachthofbetreibers und eigenen monetären Interessen den Vorrang gegenüber dem Empfinden der Tiere eingeräumt hatte; (...) In der Zusammenschau kann man der Rspr. entnehmen, dass Rohheit auch bei Handeln aus wirtschaftlichen Gründen vorliegt, zumindest wenn dem Täter dabei iS eines sicheren Wissens (dolus directus) bekannt ist, dass er Tieren Schmerzen oder Leiden zufügt, und wenn diese Schmerzen/Leiden die Schwelle der Erheblichkeit eindeutig übersteigen (vgl. LG Kassel Urt. v. 27.4.2020 – 9 Ns-9634 Js 23170/13; OLG Frankfurt Beschl. v. 14.12.2020 – 2 Ss 194/20: sicheres Wissen über die Fehlbetäubungen + eindeutig erhebliche Schmerzen und Leiden bei Tieren, die ohne ausreichende Betäubung entblutet werden)“.



DR. BARBARA FELDE



Zudem dürften Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 Tierschlachtverordnung i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 b) TierSchG verwirklicht worden sein (Ordnungswidrig handelt, wer entgegen der vorgegebenen Betäubung ein Tier tötet).

Bei Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit in einer Handlung, wird gemäß § 21 Ordnungswidrigkeitengesetz nur das Strafgesetz angewendet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Personen, die die Ferkel töten, einen Sachkundenachweis dafür haben müssen, vgl. § 4 Abs. 1a TierSchG: „*Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen.*“. Wenn die Personen, die auf den Videoaufzeichnungen zu sehen sind, diesen Nachweis erbracht haben, ist es offensichtlich, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten, die die dazu erforderlichen Kurse vermitteln sollen, nicht anwenden.

STUMPFER SCHLAG AUF DEN KOPF ALS BETÄUBUNGSMETHODE FÜR FERKEL MIT MEHR ALS 5 KG LEBENDGEWICHT

Die Betäubungsmethode „Stumpfer Schlag auf den Kopf“ darf lediglich bei Ferkeln bis 5 kg Lebensgewicht angewendet werden (vgl. Anlage 1 zu § 12 TierSchlV, Nr. 5.1.1). In dem Video 4: Schweinezucht in Thiemendorf, Buchheimer Straße, 07613 Heideland, Thüringen, Koordinaten: 50.9962942, 11.949442865, versteckte Kamera, Aufnahmen vom 16.10.2024, Video mit 25:25 Minuten Länge, dürften die mit dem Schlag auf den Kopf (nicht bzw. nicht ausreichend) betäubten Ferkel mehr als 5 kg schwer gewesen sein.

„SCHLAG ÜBER DIE KANTE ODER AUF DEN BODEN“ ZUR BETÄUBUNG

Auf einigen Videos¹³ ist zu sehen, dass – offensichtlich zur Ausführung des Betäubungsschlages – nicht ein Gegenstand auf den Kopf des Ferkels geschlagen wird, sondern das Ferkel durch die Luft

¹³ Video 7 und 8.



DR. BARBARA FELDE



geschleudert und entweder auf die Kante des „Tötungsplatzes“ (Tisch bzw. Theke) oder auf den Boden geschleudert wird.¹⁴

Die Formulierung in Anlage 1 zu § 12 TierSchlV Nr. 5.2 „Der stumpfe Schlag auf den Kopf ist mit einem geeigneten Gegenstand und ausreichend kräftig auszuführen“ erfordert, dass ein beweglicher Gegenstand zum Tier geführt und nicht etwa das Tier selbst gegen einen Gegenstand (Boden, Wand o.Ä.) geschlagen wird. Auch ist es nicht erlaubt, das Tier mit dem Schlag auf den Kopf gleichzeitig zu betäuben und zu töten (vgl. VG Magdeburg BeckRS 2016, 53842, juris-Rn. 87, 88: „In keinem der Fälle war eine Tötung mit Kopfschlag und nachfolgender Entblutung zu erkennen.“

Das Schlagen eines Ferkels gegen den Boden oder eine Kante als Tötungsmethode nicht akzeptabel (vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, Anlage 1 zu § 12 TierSchlV, Rdnr. 14).

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 TierSchlV begeht, wer zur Schlachtung oder Tötung ein Betäubungsverfahren anwendet, das nicht nach Anh. I Kap. I EU-Tierschlacht-VO iVm Anlage 1 TierSchlV zugelassen ist. Dasselbe gilt, wenn er ein zwar zugelassenes Verfahren anwendet, dabei aber nicht alle Anforderungen einhält, die für dieses Verfahren vorgeschrieben sind (zB, einen Gegenstand [mit ausreichend Kraft] zum Kopf des Tieres führen, sondern stattdessen das Tier gegen eine Kante oder auf den Boden schlagen).

GAR KEINE BETÄUBUNG VOR DEM SETZEN DES ENTLUTESCHNITTS

Zum Teil ist zu sehen, dass an den Ferkeln offenbar gar keine Betäubungsmethode angewendet wird, sondern sofort der Entluteschnitt gesetzt wird.¹⁵ Das ist als eine Schächtung (Schlachten ohne Betäubung) zu bewerten, die – ohne dafür erforderliche Ausnahmegenehmigung – verboten ist. Die Tötung des Tieres stellt unter diesen Umständen bei vorsätzlicher Begehungsweise eine Straftat nach § 17 Nr. 1 TierSchG dar; auch die quälerische Tiermisshandlung sowie die rohe Tiermisshandlung (§ 17 Nr. 2 a)

¹⁴ Z. B. Video 7 und 8.

¹⁵ Z. B. in Video 5, ab Minute 0:50. Bei derart großen Ferkeln wäre bei einem Kopfschlag über die Schulter mit dem Arm auszuholen, um die nötige Energie in den Schlag bringen zu können. Das ist bei der Dame nicht zu sehen.



DR. BARBARA FELDE



sowie b) TierSchG) dürften bei vorsätzlichem Handeln vorliegen. Dass die in den Videoaufzeichnungen handelnden Personen wissen, dass die Ferkel vor der Tötungshandlung zu betäuben ist – und vorsätzlich handeln, wenn sie keine Betäubungsmethode vor der Tötungshandlung anwenden –, dürfte klar sein. In einem Sachkundeseminar zur Erlangung der sogenannten Tötungssachkunde, die man dann benötigt, wenn man berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig zum Zweck des Tötens betäubt oder tötet, vgl. § 4 Abs. 1a Satz 1 TierSchG: „*Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen.*“

KEINE KONTROLLE VON BETÄUBUNGSHANDLUNGEN

Eine ordnungsgemäße, gründliche Kontrolle der Betäubung habe ich auf den Videos nicht gesehen. Meist findet schlicht keinerlei Kontrolle statt.

Die vorgenommene Betäubung muss aber bei dem jeweiligen Tier kontrolliert werden. Denn die Entblutung muss in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungsunfähigkeit vorgenommen werden, vgl. § 12 Abs. 6 Satz 2 TierSchlV.

Berlin, der 30. Mai 2025

Dr. Barbara Felde